

# **RARITÄTENBÖRSE**

## **Veranstaltungsbedingungen**

**Raritätenbörse Ruhrgebiet**

**Genehmigter Spezialmarkt**

**historisches Industriegelände**

**Zeche Carl - Essen**

**Halle und Außengelände**

**Wilhelm-Nieswandt-Allee 100**

**Veranstalter:**

**Andreas Henseler**

**[www.raritaetenboerse.com](http://www.raritaetenboerse.com)**

**email: [info@raritaetenboerse.com](mailto:info@raritaetenboerse.com)**

### **1 . Anerkennung der Teilnahmebedingungen**

Mit der schriftlichen Beteiligungsmeldung erkennt der Aussteller die Ausstellungsbedingungen, die in Form von Rundschreiben ergehenden Ausführungs- und Gestaltungsrichtlinien sowie die Haus- und Platzordnung als verbindlich an. Die Veranstaltungsbedingungen können in der aktuellen Fassung im Internet unter [www.raritaetenboerse.com](http://www.raritaetenboerse.com) eingesehen oder beim Veranstalter schriftlich angefordert werden. Weitere Informationen zur Veranstaltung (die ebenfalls Bestandteil der Veranstaltungsbedingungen sind) finden Sie in aktueller Fassung ebenfalls im Internet unter dieser Adresse.

### **2. Anmeldung**

Die Anmeldung erfolgt auf dem dafür vorgesehenen Formular. Die Einsendung der unterzeichneten Anmeldescheine gilt als Anerkennung der

Ausstellungsbedingungen sowie als Vertragsantrag im Sinne des § 145 des BGB. Wurde in der Anmeldung ein Vertreter benannt, so gelten Mitteilungen an ihn als Mitteilungen an bei Gemeinschaftsständen – an die den bzw. Aussteller. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind ebenso vertraglich bindend und bedürfen keiner schriftlichen Fixierung. Mit der Anmeldung versichert der Anmelder, dass der beantragte Ausstellungsplatz von ihm selber belegt wird und keine Untermietung erfolgt.

### **3. Ausstellungsobjekte**

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt werden, die im Produktverzeichnis aufgeführt bzw. in der Zulassung von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurden. Nicht genehmigte oder genehmigungsfähige Ausstellungsobjekte können durch die Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt werden. Falls von einem Aussteller wiederholt nicht genehmigte Exponate angeboten werden, hat die Ausstellungsleitung das Recht, den Stand zu schließen. Das gleiche gilt für Gegenstände, die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, und grundsätzlich bei Verstößen gegen die Allgemeinen Ausstellungsbedingungen.

#### **3a. Produktverzeichnis**

Beschaffenheit in den Rahmen eines Trödel- und Sammlermarktes passen Möbel bis ca. 1930, alte Gemälde, Schmuck, Teppiche, Spielwaren, Kleidung Briefmarken, Mineralien, alte Reklameobjekte, Objekte aus den Jahren 1920 – 1970, Designobjekte, technische Sammlerstücke, Kuriositäten, etc. Voraussetzung zur Zulassung der erwähnten Warengruppen sind die Kriterien die zur Klassifizierung als Antiquitäten von den Finanzbehörden zugrunde gelegt werden. Grundsätzlich nicht gestattet ist das Anbieten nachfolgend aufgeführter Warengruppen: Jegliche Art von Kunstgewerbeartikeln, wobei es unerheblich ist, ob diese Artikel selbst hergestellt oder fabrikmäßig produziert worden sind, Korbwaren, Lederwaren, Parfüme, Blumen (Natur- oder Trockenblumen) und Lebensmittel jeglicher Art. Desgleichen ist das Anbieten aller Neuwaren, Reproduktionen und neuwertiger Konsumartikel untersagt. Waren und Bücher, die mit Zeichen oder Symbolen der NS-Zeit versehen sind, sind ebenfalls vom Angebot ausgeschlossen Der Vertrieb und das Überlassen von Schusswaffen, Munition oder Geschossen mit pyrotechnischer Wirkung sowie Hieb- und Stoßwaffen (Blankwaffen) auf Trödelmärkten ist gem. § 38 Abs. 1 des Waffengesetzes – WaffG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.03.1976 verboten

#### **4. Zulassung**

Zugelassen sind in- und ausländische Firmen, die mit ihren Angeboten dem Produktverzeichnis dieser Ausstellung entsprechen. Über die Zulassung der Firmen entscheidet die Ausstellungsleitung.

Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Veranstalter ist berechtigt, eine Anmeldung abzulehnen. Eine bereits erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben ist

#### **5. Standzuteilung**

Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Besondere Wünsche der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch werden die Stände in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild erhält. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung.

Die Standzuteilung wird schriftlich durch die Zusendung der Rechnung mitgeteilt. Die Standzuteilung wird nach Eingang der Zahlung auf das Konto des Veranstalters wirksam. Beanstandungen müssen innerhalb 3 Tagen nach Erhalt schriftlich erfolgen. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Bereits zugeteilte Standplätze können in Ausnahmefällen aus organisatorischen Gründen ohne Ersatzansprüche des Ausstellers bis Aufbaubeginn geändert werden. Die bezahlten und nummerierten Standplätze werden für den Aussteller am ersten Markttag bis 08.00 Uhr freigehalten, nach Verstreichen dieser Frist entfällt ein Anspruch auf diesen Platz; soweit vorhanden wird dem Aussteller ein Ersatzplatz zugeteilt. Eine Erstattung der Standmiete kann nicht erfolgen.

#### **6. Auf- und Abbau**

Der Aufbau muss in den vorgegebenen Zeiten durchgeführt werden. Bauliche Veränderungen an Grund und Boden, grobe Verunreinigung oder Verschmutzungen sowie nicht genehmigte Ausweitung des Standplatzes sind unzulässig. Auf dem Gelände der Veranstaltung gilt die Straßenverkehrsordnung. Zu- und Anlieferverkehr ist nur bis zum Beginn der Marktveranstaltung möglich. Das Befahren der Markflächen während der Marktzeit ist nicht zulässig. Feuerwehrzufahren, Gänge, und Rettungswege sowie Hydranten und Eingänge sind während der gesamten Veranstaltung freizuhalten. Fahrzeuge dürfen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung auf dem Gelände verbleiben.

Der Abbau der Ausstellungsgegenstände darf grundsätzlich nur am letzten Ausstellungstag nach Beendigung der allgemeinen Öffnungszeiten erfolgen, in begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter einen vorzeitigen Abbau genehmigen. Sollte der Aussteller vor Beendigung der allgemeinen Öffnungszeit mit dem Abbau seines Standes beginnen, so kann ohne weitere Ankündigung ein Marktausschluss erfolgen.

## **7. Reinigung**

Der Veranstalter sorgt für die Reinigung der Hallen und des Freigeländes. Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss vor Ausstellungsbeginn beendet sein. Bei starker Verschmutzung des Standplatzes wird dieser auf Kosten des Ausstellers nachträglich durch den Veranstalter gereinigt.

## **8. Zahlungsbedingungen**

Die Bezahlung der Standrechnung muss spätestens 10 Tage nach Rechnungserhalt erfolgen. Rechnungen, die später als 3 Wochen vor Marktbeginn ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe fällig. Alle Rechnungen gelten mit dem dritten Tag nach der Aufgabe der Post als zugegangen. Beanstandungen sind unverzüglich nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug kann seitens des Veranstalters eine Stornierung der Rechnung erfolgen. Bei einer Stornierung wegen nicht fristgerechter Zahlung, erlischt eine eventuelle Dauieranmeldung automatisch. Bei Neuanschreibung muss vorerst eine Bearbeitungsgebühr von 50,- € für die zur Absage geführte Rechnung gezahlt werden, außerdem ist 100 % Vorkasse erforderlich.

## **9. Rücktritt**

Abmeldungen können nur schriftlich bis 20 Werktagen vor der Veranstaltung erfolgen. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen sind vertragsbindend. Bei verspäteter Absage ist die volle Standgebühr zu zahlen.

## **10. Haftungsausschluss**

Für Schäden, die Personen oder Sachen, insbesondere Ausstellungsgegenstände während des Aufenthaltes oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungshallen erleiden, übernimmt der Veranstalter keine Haftung insbesondere auch nicht für Schäden, die durch die Angestellten oder durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige

Umstände verursacht werden. Demnach wird für Schäden, die durch Diebstahl, Feuer Blitzschlag, Sturm, Explosion, Wassereinbruch, Durchregnen oder aus anderen Ursachen entstehen, kein Ersatz geleistet. Ebensovienig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben des Veranstalters Schadenersatzansprüche irgendwelcher Art gegen den Veranstalter hergeleitet werden. Für die Bewachung seines Standes und seiner Ausstellungsgüter während der Besuchszeiten des Marktes hat der Aussteller selbst Sorge zu tragen.

Die am Vortag der Veranstaltung aufgebauten Stände und Ausstellungsstücke werden in der Halle verschlossen. Bei Beschädigung oder Verlust übernimmt der Veranstalter grundsätzlich keine Haftung. Wertvolle Ausstellungsgegenstände müssen nachts unter Verschluss genommen werden. Der Aussteller haftet für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seinen Ausstellungsaufbau oder seine Ausstellungsgüter entsteht.

Fällt eine Veranstaltung durch höhere Gewalt oder aus anderen zwingen Gründen aus, so besteht kein Anspruch gegenüber dem Veranstalter auf Ersatz von entgangenem Gewinn oder wirtschaftlichen Nachteilen.

## **11. Feuerschutz**

Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen von ihren Plätzen nicht entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsgegenstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden. Die Inbetriebnahme elektrischer Warngeräte, Gasfeuerstellen sowie sonstiger offener Feuerstellen ist grundsätzlich verboten. Brennbare Flüssigkeiten, gleich welcher Art, dürfen an den Ausstellungsständen nicht gelagert werden

## **12. Darbietung und akustische Übertragung, Werbung**

In jedem Fall behält der Veranstalter sich das Recht der Ausschließlichkeit für Darbietungen, Übertragungen und Durchsagungen vor. Werbung durch Verteilung von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher ist nur innerhalb der Stände gestattet

## **13. Fotografieren und Zeichnen**

Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes Ausstellungsgeländes bedarf der Genehmigung des Veranstalters

## **14. Hausrecht**

Im Ausstellungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Den Anweisungen des Veranstalters oder seiner Beauftragten ist Folge zu leisten.

## **15. Mündliche Vereinbarungen**

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Veranstalter

## **16. Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hattingen.

## **17. Standgröße und Besuchergänge**

Die Standgröße wird in laufenden Metern angegeben. Die Standtiefe in der Halle und im Foyer beträgt maximal 1,5 Meter. Die Standtiefe im Außenbereich beträgt maximal 3 Meter. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes erforderlich sein. Diese Beschränkung berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Die vorhandenen Gänge müssen von jeglichen Gegenständen absolut frei gehalten werden. Der Aufbau in der Halle erfolgt nach dem vom Ordnungsamt genehmigten Hallenplan.

## **18. Kennzeichnungspflicht**

Die Standinhaber sind verpflichtet, an gut sichtbarer Stelle ihres Standes ein Namensschild ihrer Firma mit der dazugehörigen Standnummer anzubringen. Zuwiderhandlungen können vom Ordnungsamt der jeweiligen Stadt mit einer Ordnungsverfügung bedacht werden.

## **19. Behördliche Genehmigungen**

Die für die Teilnahme an der Raritätenbörse erforderlichen Genehmigungen sind vom Standbetreiber bei den zuständigen Stellen selbst zu erwirken. Der Veranstalter verpflichtet sich, an seinem Stand die in Verbindung mit den Marktveranstaltungen anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Lebensmittel- und Hygienerechts, des Seuchenrechts, des Handels mit genehmigungspflichtigen Mitteln, des Wettbewerbsrechts, des Steuerrechts sowie des Zollrechts einzuhalten.

## **20. Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung**

Bei Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt (z.B. schlechtes Wetter, Pandemien, u.a. Gründe ) bzw. aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. behördliche , polizeiliche, sicherheitsrelevante u.a.) Entscheidungen, wird der Veranstalter von seinen Leistungspflichten frei, und der Veranstalter haftet nicht für Schäden, die dem Vertragspartner bzw. den Teilnehmern aus diesem Grunde entstehen

(z.B. Anreise- oder Übernachtungskosten, entgangene Gewinne, Vorbereitungskosten u.a. Kosten).  
Entstehen den Besuchern bei Ausfall oder Abbruch der Veranstaltung Kosten haftet der Veranstalter nicht. Bitte informieren Sie sich auf der Homepage [www.raritaetenboerse.com](http://www.raritaetenboerse.com) über den aktuellen Planungsstand.

## **21. Corona**

Es gelten die Bestimmungen des Hygieneschutzkonzeptes der Raritätenbörse, welches an der Kasse in der aktuellen Form eingesehen werden kann.

Der Besuch und die Teilnahme erfolgen auf eigenes Risiko, der Veranstalter ist im Falle einer Ansteckung von der Haftung ausgeschlossen!

Hattingen, 15. September 2021